

Beschluss GR 24.04.2017

1. Die im Rahmen der Information gem. § 13a Abs. 3 BauGB, der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Anlage 11), sowie der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (Anlage 12) eingegangenen Stellungnahmen werden in dem in den jeweiligen Abwägungsvorschlägen dargestellten Umfang berücksichtigt, im Übrigen nicht berücksichtigt (Anlagen 11 und 12).
2. Dem Lageplan und den textlichen Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom 06.02.2017 wird zugestimmt (Anlagen 1 und 2).
3. Die örtlichen Bauvorschriften werden in der Fassung vom 06.02.2017 festgelegt (Anlage 2).
4. Die Begründung der Satzung wird in der Fassung vom 06.02.2017 festgelegt (Anlage 3).

6. Es wird folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 208 „Regenerstraße“ erlassen:

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 i.V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 sowie mit § 74 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010 hat der Gemeinderat am 24.04.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 208 „Regenerstraße“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und des Vorhaben- und Erschließungsplanes als Satzung beschlossen.

Einziges Paragraph:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Satzung über örtliche Bauvorschriften besteht aus dem Lageplan vom 06.02.2017 und dem Textteil vom 06.02.2017, sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 06.02.2017.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im Lageplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingezeichnet.

7. Die ergänzenden verkehrliche Maßnahmenvorschläge zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 208 „Regenerstraße“ (Entwurf) in Anlage 13 werden zur Kenntnis genommen.

Einstimmig.